

## **Ehrenamt und Arbeitsschutz-Herausforderung in der Wohlfahrtspflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie alle recht herzlich - hier in Wörlitz zum Fachgespräch Ehrenamt@Arbeitsschutz-Herausforderung der Wohlfahrtspflege.

Mein Name ist Isabelle Kaiser. Ich bin Referentin für Kinder- und Jugendhilfe beim Paritätischen Landesverband Mecklenburg-Vorpommern.

Es ist mir eine große Freude in dieses Fachgespräch einführen zu dürfen, da hier zwei Bereiche miteinander verknüpft werden, die der Wohlfahrtspflege sehr am Herzen liegen:

### **Ehrenamt und Arbeitsschutz**

Die freien Wohlfahrtsverbände, die in der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege“ organisiert sind, zählen in Deutschland längst zu den größten Arbeitgebern.

Aber wie kam es dazu?

Geschichtlich lässt sich die **Freie Wohlfahrtspflege** weit zurückverfolgen.

Dabei war es stets der Wandel gesellschaftlicher und staatlicher Verhältnisse - wie die Industrialisierung, Weltkriege, Inflation und Nationalsozialismus - die die Formen und Inhalte der Arbeit der Wohlfahrtspflege nachhaltig beeinflussten.

Im 19. Jahrhundert ist die Hilfe für Arme, Kranke und Bedürftige noch keine Aufgabe, die der Staat übernimmt.

Städte und Gemeinden sind bei ihrer Hilfe für verarmte Frauen, Kinder und Männer vor Ort in großem Maße auf die Unterstützung von zahlreichen „Freiwilligen“- zumeist Frauen angewiesen.

Da bürgerliche Frauen nicht berufstätig sein durften, ergriffen sie die Chance, durch soziale Arbeit als Wohlfahrtspflegerinnen gesellschaftlich aktiv zu werden.

Durch die Industrialisierung und den ersten Weltkrieg wächst die Zahl der hilfsbedürftigen Menschen weiter an - sowohl in den Städten als auch auf dem Land.

Um deren Lage zu verbessern wurden die privaten Einzelhilfen organisatorisch zusammengefasst und es entstanden zahlreiche kirchliche und private Initiativen zur Wohlfahrtspflege.

In der Folge wird in der Weimarer Republik die Arbeit der freien Wohlfahrtsverbände aufgewertet.

1922 und 1924 werden Fürsorgegesetze erlassen, die erstmals die Zusammenarbeit von freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege festlegen.

Um das bestehende, häufig ungeordnete Nebeneinander von freier und öffentlicher Wohlfahrt zu beenden und den Bedürftigen gezielter helfen zu können, werden städtische Koordinierungsstellen eingerichtet:

Suppenküchen, Kleiderkammern, Lazarette, Heime und Kindergärten sowie Wohnungs- und Arbeitsvermittlungen sollen die größte Not lindern.

Auch hier engagieren sich erneut viele Frauen ehrenamtlich. Sie tragen dazu bei, dass die Arbeit der Wohlfahrtsdienste immer mehr Anerkennung findet.

Das Dach der Spitzenverbände bildet seit 1924 die Deutsche Liga der freien Wohlfahrtsverbände.

Der Staat erkennt 1926 die Spitzenverbände der freien Wohlfahrt an.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurden die Verbände der Wohlfahrtspflege allerdings verboten, verloren ihre Eigenständigkeit oder wurden in ihrer Arbeit so stark eingeschränkt, dass sie an Bedeutung verloren.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges werden die vielfältigen Wohlfahrtseinrichtungen der Weimarer Republik in den westlichen Besatzungszonen schnell wieder zugelassen und bilden eine wichtige Stütze der sozialen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland.

In der Sowjetischen Besatzungszone und der späteren Deutschen Demokratischen Republik wird die Wohlfahrtspflege vom Staat und der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands kontrolliert und gesteuert.

Mit der Wiedervereinigung 1989/1990 wird das Modell der BRD auf die neuen Bundesländer übertragen.

Im Grundgesetz, der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, ist das Prinzip des Sozialstaats niedergeschrieben.

Damit hat der Staat die Verantwortung übernommen, in Not geratenen Bürgerinnen und Bürgern zu helfen und benachteiligte Gruppen zu unterstützen, um ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und gleichzeitig für einen sozialen Ausgleich zu sorgen.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, arbeitet der Staat eng mit den Wohlfahrtsverbänden zusammen.

Das **Ehrenamt und die Wohlfahrtspflege** sind also bereits historisch sehr eng miteinander verknüpft.

Für die Wohlfahrtspflege ist das Ehrenamt im 21. Jahrhundert weiterhin unverzichtbar. Ohne ehrenamtliche Unterstützung ist die Arbeit der Wohlfahrtsverbände nicht denkbar.

Mehr als eine Million Menschen Männer, Frauen und Jugendliche engagieren sich in der Wohlfahrtspflege ehrenamtlich und tragen so zur sozialen Stabilität des Landes bei.

Es gibt vielfältige Formen, ehrenamtlicher Tätigkeit.

Insgesamt machen sich sogar über 23 Millionen Menschen in ihrer Freizeit stark für ein soziales, lebenswertes und sicheres Land. Dies entspricht mehr als einem Drittel aller über 14-Jährigen.

Und alle verdienen unseren Respekt.

Ehrenamtliches Engagement ist ein wertvoller und mittlerweile unverzichtbarer Beitrag für unsere soziale Gemeinschaft.

Im Folgenden wird es in unserem gemeinsamen Fachgespräch ausschließlich um den Bereich des „**Ehrenamtes**“ gehen, der als unentgeltlich – in der Wohlfahrtspflege - tätigen Personen definiert ist.

„Wohlfahrtspflege“ bedeutet in diesem Zusammenhang:

Die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen, ausgeübte Sorge für sozial benachteiligte oder schutzbedürftige Mitmenschen.

Hierzu zählen Kinder und Jugendliche sowie pflegebedürftige, kranke, alte, behinderte oder andere hilfsbedürftige Menschen.

In der Wohlfahrtspflege „tätig“ bedeutet, dass die Person in Wahrnehmung eines Amtes handeln muss:

Wahrnehmung eines Amtes bedeutet hierbei

- die Übernahme eines verantwortlich wahrzunehmenden Pflichtenkreises
- mit der Einwilligung der Einrichtungen
- und dem Willen zu ehrenamtlichen Tätigkeit des Tätigen.

Außerdem muss die Tätigkeit „unentgeltlich“ erfolgen:

Unentgeltlich erfolgt eine Tätigkeit dann, wenn hierfür keine Vergütung vereinbart wird, also eine nicht dauerhaft auf Entgelterzielung gerichtete Tätigkeit.

Unschädlich ist hierbei die Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen.

Im Gegensatz zum Hauptamt ist ehrenamtliches Engagement nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet.

Die Motivation und die daraus gewünschte „Bezahlung“ für ein ehrenamtliches Engagement ist sehr vielfältig.

Zumeist liegt dem ehrenamtlichen Engagement eine intrinsische Motivation zu Grunde.

Die intrinsische Motivation ist die innere, aus sich selbst entstehende Motivation eines jeden Menschen:

Bestimmte Tätigkeiten macht man einfach gern, weil sie Spaß machen, sinnvoll oder herausfordernd sind oder einen schlicht interessieren.

Ehrenamtliche fragen also nicht, was kriege ich dafür, wer bezahlt mir das, sondern packen einfach an, machen, bringen sich ein – gestalten die Welt nach ihrem Sinne.

Der Einsatz der Ehrenamtlichen ist für unsere Gesellschaft unverzichtbar.

Wer sich so einsetzt, verdient auch den größtmöglichen Schutz der Gesellschaft.

Deshalb ist es wichtig **gute Rahmenbedingungen** für ehrenamtliches Engagement zu schaffen.

In Anerkennung und zur Stärkung des ehrenamtlichen Einsatzes von Millionen Menschen hat die Bundesregierung 2010 die Nationale Engagementstrategie verabschiedet:

Ziel dieser Bemühungen ist es unter anderem, die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Arbeiten weiter zu verbessern und die Abstimmung zwischen öffentlicher Hand, Wirtschaft und freien Einrichtungen zu erleichtern.

Zu den wichtigen Rahmenbedingungen zählt auch der Arbeitsschutz und damit bin ich beim zweiten Bereich, der der Wohlfahrtspflege am Herzen liegt:

### **Dem Arbeitsschutz.**

Auch der Arbeitsschutz blickt auf eine lange historische Entwicklung zurück.

Die ersten Beschreibungen von Arbeitsunfällen und möglichen Schutzmaßnahmen finden sich schon in der Bibel.

Hierzu gab es bereits einen gelungenen Vortrag von Herrn Dr. Udo Eickmann von der BGW:

„Auf den Spuren des Arbeitsschutzes, Unfälle und Schutzmaßnahmen in der Bibel“

Nach intensivem Studium der Bibel lassen sich 25 Bibelstellen mit Assoziationen zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung identifizieren:

Diese reichen vom Umgang mit Aussätzigen, über den Sturz Josephs in den Brunnen bis zum Turmbau von Babel.

Ende des 18. Jahrhunderts machte dann der königlich preußische Generalleutnant Heinrich Wilhelm von Horn den preußischen König Friedrich Wilhelm III darauf aufmerksam, dass er wegen der in der Industrie verbreiteten Kinderarbeit und der dadurch „körperlichen Entartung“ der Bevölkerung im Rheinland nicht mehr das erforderliche Truppenkontingent aufbringen könne.

Daraufhin wurde der technische und soziale Arbeitsschutz im 19. Jahrhundert in Preußen eingeführt. Im Jahr 1839 erließ König Friedrich Wilhelm III. das Preußische Regulativ.

Eines der wichtigsten Elemente des Arbeitsschutzes markiert bis heute das im Dezember 1974 verabschiedete Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG):

Betriebe sind von nun an gesetzlich dazu verpflichtet, betriebsärztliche und sicherheitstechnische Erfahrungen und Erkenntnisse in die betriebliche Sicherheitsarbeit einzubeziehen.

1996 tritt dann das Arbeitsschutzgesetz in Kraft:

Es regelt die Aufgaben des Arbeitgebers und Arbeitnehmers im deutschen Arbeitsschutz.

Zentrales Instrument des Arbeitsschutzgesetzes ist die Gefährdungsbeurteilung.

Der allgemeine Arbeitsschutz soll:

- Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer schützen
- ihre Arbeitskraft erhalten
- sowie die Arbeit menschengerecht gestalten.

Diese **Bestimmungen gelten** nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch **für alle ehrenamtlich in der Wohlfahrtspflege Tätigen**.

Seit 2013 sind auch psychische Belastungen, die am Arbeitsplatz auftreten können, im Arbeitsschutzgesetz verankert.

Sie müssen nun ebenfalls im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung beurteilt und bewertet werden.

Ganz wichtig für die psychische Gesundheit eines Einzelnen:

Ist die Anerkennung. Anerkennung bedeutet Wertschätzung.

Wertschätzung zeigt sich in der regelmäßigen und ehrlichen Anerkennung der Fähigkeiten und Arbeitsleistungen des Einzelnen.

Lob sollte nicht unterschätzt werden.

Der Spruch im Schwäbischen “net gmeckert isch gnug globt” - reicht nicht.

Auch Sicherheit, Zugehörigkeitsgefühl, Vertrauen, Ordnung und Information sind wichtige Werte – wie auch Selbstbestimmung, Entfaltung und Sinn.

All das sind für Arbeitnehmer entscheidende Faktoren. Sie beeinflussen grundlegend die Arbeitszufriedenheit.

Diese Wertschätzung sollte von dem ersten Willkommen –Heißen bis zur Verabschiedung des Ehrenamtlichen gelebt werden.

Hierzu gehört eine gute Einarbeitung, eine wertschätzende Begleitung sowie eine gute Verabschiedung.

„Bitte“, „Danke“, sagen.

Auch wenn dies „simpel“ erscheinen mag, werden diese Worte im Alltag zu oft vergessen.

Dabei sind diese kleinen Zauberwörter, Basis einer wertschätzenden Kommunikation.

Neben Danke sagen, Geburtstagskarten und kleinen Aufmerksamkeiten gibt es noch viele weitere Formen der Anerkennung:

- Entwicklungs- und Feedbackgesprächen in wertschätzender Atmosphäre
- Qualifizierungen für die Ehrenamtlichen
- Mitgestaltung und eigene Projekte der Ehrenamtlichen fördern
- Engagementnachweise oder Zeugnisse.

Ehrenamtliches Engagement bereichert unsere Gesellschaft!

Wie kann der Staat dieses Engagement unterstützen?

In dem er dafür sorgt, dass Ehrenamtliche ihr Engagement ohne Bedenken nachgehen können.

Hierzu zählt auch der Schutz vor und bei Unfällen sowie eventuelle Haftungsansprüche, also die **Unfallversicherung**.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Unfallversicherungsträger sind seit 1997 im Siebten Buch Sozialgesetzbuch geregelt - davor in der Reichsversicherungsordnung.

Die unentgeltlich in der Wohlfahrtspflege tätigen Personen - also die Ehrenamtlichen in der Wohlfahrtspflege – sind im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit - kraft Gesetz unfallversichert.

Dies ist Vielen nicht bekannt und wird im Rahmen unseres Fachgespräches noch Thema werden.

Wer im Zuge seines Engagements einen Unfall erleidet, erhält daher grundsätzlich von der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse Leistungen.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind dabei umfassender als die der Krankenversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung sorgt für eine bestmögliche medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation, sowie gegebenenfalls für eine finanzielle Entschädigung.

Tritt ein Versicherungsfall ein, so erbringt die gesetzliche Unfallversicherung

- umfassende Heilbehandlung,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (zum Beispiel Umschulung)
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen sowie
- Geldleistungen an die Versicherten oder deren Hinterbliebene.

Neben der ärztlichen Heilbehandlung bietet die Unfallversicherung weitergehende Leistungen.

Die Unfallversicherung schützt also umfassend vor den Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufserkrankung.

**Der Arbeitsschutz soll** verhindern, dass diese Folgen überhaupt eintreten.

Auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes hat der Gesetzgeber Vorschriften erlassen, deren Einhaltung nicht im Belieben des Arbeitgebers stehen.

Es besteht eine Verpflichtung zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften.

Die Verpflichtung besteht gegenüber den Unfallversicherungsträgern sowie dem Staat.

Zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsrisiken wurden gesetzlich verankerte Arbeitsschutzvorschriften geschaffen.

Auch diese gelten nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für alle unentgeltlichen Helfenden.

Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet:

- die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen
- die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Welche Maßnahmen erforderlich sind, muss durch eine Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden.

Der Arbeitgeber hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

Die Beschäftigten sind verpflichtet:

- nach ihren Möglichkeiten sowie
- gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers
- für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen

Gerade Ehrenamtliche setzen sich oft für das körperliche und seelische Wohlbefinden anderer ein:

Sie würden jederzeit unterschreiben, dass jeder Mensch das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit hat.

Aber kümmern sie sich auch um ihre eigene Unversehrtheit?

Deshalb sind die Organisationen in denen Ehrenamtliche tätig sind und deren Mitglieder, verpflichtet, alles „Mögliche“ zu tun, damit ein sicheres und gesundes Arbeiten gewährleistet ist.

Der verpflichtende Arbeitsschutz - sowie ergänzende freiwillige Maßnahmen der Gesundheitsförderung - gehören zu einer zeitgemäßen betrieblichen Gesundheitspolitik.

Dabei fehlt es nicht an gesetzlichen Regelungen und gesicherten Erkenntnissen.

In der Praxis ist es nicht immer leicht diese umzusetzen.

Aber jeder kann – wie Sie hoffentlich am Ende des Fachgespräches feststellen – viel für die Gesundheit der Beschäftigten und der Ehrenamtlichen tun.

Uns erwartet ein spannendes Fachgespräch mit hoffentlich vielen Anregungen, einem regen Austausch und interessanten Informationen.